

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 62/09 R

L 1 R 572/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 R 63/05 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 1. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 1.7.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung der ihm gewährten Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in der Zeit vom 1.9.2004 bis 30.9.2006 ohne Anrechnung erzielter Einnahmen aus einem Immobilienfonds als rentenschädlichen Hinzuverdienst verneint und die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.
- 2 Mit Schriftsatz vom 6.8.2009 hat der Kläger Revision eingelegt und diese begründet, im Übrigen aber beantragt, die (fälschlich als "Berufungsbegründungsfrist" bezeichnete) Revisionsbegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Innerhalb der bis zum 14.10.2009 verlängerten Frist ist eine weitere Begründung nicht eingegangen.
- 3 Der Kläger möchte seinem Vortrag zufolge "erreichen", dass seine Einkünfte aus Kommanditanteilen des Immobilienfonds nicht als Arbeitseinkommen iS von § 15 Viertes Buch Sozialgesetzbuch "qualifiziert werden und daher auch nicht gem. § 34 Absatz 2 SGB VI auf die vorzeitige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit angerechnet werden". Hierzu führt er aus, weshalb "der Auffassung des 4. Senats ... zu folgen" sei, wonach § 15 SGB IV eine "sozialrechtsautonome Definition der selbstständigen Erwerbstätigkeit zulasse".

II

- 4 Die Revision ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Selbst wenn im klägerischen Vortrag die Rüge der Verletzung materiellen Rechts durch das LSG gesehen werden könnte, hätte er die behauptete Rechtsverletzung nicht in der erforderlichen Weise dargetan.
- 5 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 = NZS 2008, 389; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend: BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 6 Die Revisionsbegründung legt jedenfalls nicht in der gebotenen Weise dar, worin eine Rechtsverletzung durch das LSG liegen soll. Hierzu wäre neben der Wiedergabe des



entscheidungserheblichen Sachverhalts die Darstellung erforderlich gewesen, weshalb eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (vgl. *BSG Urteile vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R - Juris RdNr 14; vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 11; BSG Beschluss vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 16*). Hieran fehlt es.

- 7 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (vgl. *zusammenfassend: BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 mit zahlreichen Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung; BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9*). Dies setzt voraus, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedankengang des Berufungsgerichts einzugehen (*BSG Urteil vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20*). Dazu muss der Revisionsführer - zumindest kurz - auf die Gründe der Vorinstanz rechtlich eingehen; er muss mithin erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12 ff*). Insbesondere bedarf es der Darlegung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung angegriffen wird (*BSG Urteil vom 11.11.1993 - 7 RAr 94/92 - DBIR Nr 4086a zu § 117 AFG = Juris RdNr 15 mwN; BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17; BSG SozR 1500 § 164 Nr 5, 12, 22 und 28*).
- 8 Diese Formerfordernisse sollen im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer bzw sein Prozessbevollmächtigter das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (vgl. *BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10; Senatsurteil vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - HVBG-Info 2002, 2641 = Juris RdNr 10 mwN*), bevor er durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Revision übernimmt und so gegebenenfalls von der Durchführung aussichtsloser Revisionen absieht (*BSG Urteil vom 20.1.2005 - B 3 KR 22/03 R - Juris RdNr 16 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Revisionsbegründung nicht.
- 9 Der Kläger gibt zwar den Streitgegenstand wieder, beschränkt sich hinsichtlich der Entscheidung des LSG aber auf die Angabe, dass das "Berufungsverfahren ... erfolglos" gewesen sei. Gedankengänge des Berufungsgerichts bei Anwendung der vermeintlich verletzten Rechtsnormen auf den vom LSG festgestellten Sachverhalt zeichnet er nicht nach. Vielmehr beschränkt er sich auf tatsächliche Hinweise zu seinen Rechten nach dem Gesellschaftsvertrag, deren Berücksichtigung im Revisionsverfahren mangels Bezugnahme auf entsprechende vorinstanzliche Feststellungen fraglich ist, und beruft sich auf die Auffassung des 4. Senats des BSG,



ohne auch nur anzudeuten, warum diese in seinem Fall zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

- 10 Der Kläger hätte aber in Auseinandersetzung mit den Gründen des Berufungsgerichts, die in der Revisionsbegründung wiederzugeben gewesen wären, deutlich machen müssen, aus welchen Gründen im Einzelnen die Ansicht des LSG nicht geteilt wird und im Revisionsverfahren ein anderes Ergebnis zu erwarten ist. Soll nämlich die Begründungspflicht des § 164 Abs 2 Satz 1 SGG eine umfassende Vorbereitung des Revisionsverfahrens gewährleisten (vgl. ua BSG SozR 1500 § 164 Nr 12, 20, 25; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 9; BSG SozR 3-5555 § 15 Nr 1; BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 12; BSGE 70, 186, 187 ff = SozR 3-1200 § 53 Nr 4, jeweils mwN; BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17), so ist die Darlegung unverzichtbar, auf welchem Wege das Revisionsgericht zu einem anderen Ergebnis kommen könnte als das Berufungsgericht. Dies kann nur mit entsprechenden rechtlichen Erwägungen in Bezug auf die angefochtene Entscheidung geschehen, an denen es vorliegend mangelt.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Revision war daher nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

